

Parlamentarischer Vorstoss

2018/158

Geschäftstyp:	Motion
Titel:	Änderung des Ombudsmangesetzes
Urheber/in:	Justiz- und Sicherheitskommission
Zuständig:	Andreas Dürr
Mitunterzeichnet von:	--
Eingereicht am:	25. Januar 2018
Dringlichkeit:	--

Das geltende Ombudsmangesetz (SGS 160) besagt, dass die Tätigkeit durch einen Ombudsman sowie einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin wahrgenommen wird. Während der Ombudsman sein Amt de facto mit einer Vollzeitstelle wahrnimmt, wird die Stellvertretung nur «bei längerer Abwesenheit und in Fällen von Befangenheit des Ombudsman tätig» (§ 3 Absatz 3); sie wird entsprechend «nach effektivem Aufwand» bezahlt (§ 5 Absatz 1bis).

Dieses Modell macht das Amt als Stellvertreterin oder als Stellvertreter wenig attraktiv: Man muss immer bereit sein, einen Einsatz zu leisten, kann diesen aber in der Regel nicht planen. Das Modell führt primär zu zwei Schwierigkeiten: Die Stellvertretung ist allenfalls während einer Amtsperiode auf Stand-by, ohne je einen Fall übernehmen zu können. Oder sie muss plötzlich während längerer Zeit einspringen und gegebenenfalls andere Tätigkeiten wie etwa das eigene Geschäft hinstellen (oder aber das Amt wird bei einem längeren Ausfall des Ombudsmans nur in reduziertem Umfang wahrgenommen).

Das heutige Modell führt weiter dazu, dass die Stellvertreterin oder der Stellvertreter des Ombudsmans keine oder nur wenig praktische Erfahrung aufweist, wenn er oder sie zum Zug kommt.

Aktuell stehen somit für diese Stellvertretung – abgesehen von den gesetzlichen Vorgaben in § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 1 – vorab Personen im Fokus, welche bereits pensioniert sind (wobei das Personalrecht hierzu eine Reihe von Einschränkungen kennt), oder ihre Zeit sehr flexibel organisieren können. Verdankenswerterweise konnten bisher auch immer interessierte Personen gefunden werden, welche den nötigen Idealismus aufbrachten und das Amt trotz der geschilderten Schwierigkeiten zu übernehmen bereit waren.

Dennoch verlangt die Konstellation nach einem neuen Modell, das eine bessere Arbeitsaufteilung und einen besseren Einbezug der Stellvertretung garantiert. Auch Ausfälle des/der einen Stelleninhabers/Stelleninhaberin könnten so besser aufgefangen werden.

Der Regierungsrat wird beauftragt, ein neues Modell für die Aufteilung der Arbeit zwischen dem Ombudsman und seiner Stellvertretung auszuarbeiten respektive das Ombudsmangesetz entspre-

chend anzupassen. Dabei ist zum Beispiel an ein Job-Sharing-Modell zu denken, also eine Aufteilung der Ombudsman-Stelle auf zwei Personen. Mit dieser Lösung wäre eine Stellvertretung im heutigen Sinne nicht mehr notwendig. Weiter wird der Regierungsrat eingeladen, die Umstellung nach Möglichkeit zeitgleich mit der Pensionierung des heutigen Amtsinhabers in Kraft zu setzen.

Die Kommission hat diesen Text am 15. Januar 2018 einstimmig zur Einreichung im Landrat verabschiedet.